

9.3.2017

A8-0251/123

Änderungsantrag 123

Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren, Petr Mach

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) *Mit Waffen befasste kulturelle und historische Einrichtungen, die von dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie ansässig sind, als solche anerkannt sind, die im Besitz von vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie erworbenen Feuerwaffen der Kategorie A sind, sollten die Möglichkeit haben, vorbehaltlich einer Genehmigung durch den betroffenen Mitgliedstaat und sofern eine Deaktivierung erfolgt, im Besitz dieser Feuerwaffen zu bleiben.*

(4) *Die Mitgliedstaaten sollten anerkannten Museen und Sammlern eine Genehmigung für den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen und Munition erteilen können, wenn dies aus historischen, kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, bildungsbezogenen, ästhetischen oder das Kulturerbe betreffenden Gründen erforderlich ist, sofern sie vor der Erteilung der Genehmigung den Nachweis dafür erbringen, dass die Maßnahmen getroffen wurden, die zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung notwendig sind, und unter anderem für eine sichere Aufbewahrung gesorgt ist.*

Or. en

9.3.2017

A8-0251/124

Änderungsantrag 124

**Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren,
Petr Mach**

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(5) Da Waffensammler als eine
mögliche Quelle des Handels mit
Feuerwaffen gelten, sollten sie von dieser
Richtlinie erfasst werden.**

entfällt

Or. en

9.3.2017

A8-0251/125

Änderungsantrag 125

Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren, Petr Mach

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) ***Zur Gewährleistung der Nachverfolgbarkeit **deaktivierter** Feuerwaffen sollten **diese** in **nationalen Registern erfasst** werden.***

(8) ***Im Interesse einer besseren Nachverfolgbarkeit **von** Feuerwaffen **und wesentlichen Bestandteilen** sowie **des freien Verkehrs von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen** sollten **zusammengebaute Waffen und alle separat verkauften wesentlichen Bestandteile** zum Zeitpunkt der **Herstellung oder unverzüglich nach der Einfuhr in die Union mit einer dauerhaften Kennzeichnung versehen** werden. **Die Anforderungen im Hinblick auf die Nachverfolgbarkeit sollten weder für Feuerwaffen gelten, die im Sinne dieser Richtlinie deaktiviert wurden, noch für Feuerwaffen oder Bestandteile von Feuerwaffen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie hergestellt wurden.*****

Or. en

9.3.2017

A8-0251/126

Änderungsantrag 126

Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren, Petr Mach

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, so dass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn bestimmte halbautomatische Feuerwaffen nicht zu Waffen der Kategorie A umgebaut wurden, können sie ein sehr hohes Risiko darstellen, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Die Nutzung solcher ziviler halbautomatischer Waffen sollte daher verboten werden.

entfällt

Or. en

9.3.2017

A8-0251/127

Änderungsantrag 127

Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren, Petr Mach

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) ***Zur Verhinderung einer leichten Entfernung von Kennzeichnungen*** und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden.

(10) ***Um zu verhindern, dass Kennzeichnungen leicht entfernt werden,*** und zur Präzisierung der Bestandteile, an denen die Kennzeichnung angebracht werden sollte, sollten gemeinsame Kennzeichnungsvorschriften der Union eingeführt werden. ***Diese Vorschriften sollten nur für Feuerwaffen und separat verkaufte wesentliche Bestandteile gelten, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie hergestellt wurden und die nach dem Zeitpunkt in Verkehr gebracht werden, zu dem die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen, um den wesentlichen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie nachzukommen.***

Or. en

9.3.2017

A8-0251/128

Änderungsantrag 128

Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren, Petr Mach

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission **die erforderlichen Elemente eines Systems prüfen, das einen derartigen** Austausch von Daten **unterstützt**, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind. **Gegebenenfalls könnte die von der Kommission vorgenommene Bewertung von einem Legislativvorschlag begleitet werden, in dem die vorhandenen Instrumente für den Informationsaustausch Berücksichtigung finden.**

Geänderter Text

(14) Im Sinne eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sollte die Kommission **den als erforderlich angesehenen** Austausch von Daten, die in den bestehenden Waffenregistern der Mitgliedstaaten enthalten sind, **erleichtern und fördern und bewährte Verfahren bekannt machen. Die Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, ihre eigenen Feuerwaffenregister zu führen; die Union wird keine EU-Datenbank für alle registrierten Feuerwaffen in den Mitgliedstaaten einrichten.**

Or. en

9.3.2017

A8-0251/129

Änderungsantrag 129

Kristina Winberg, Robert Jarosław Iwaszkiewicz, Beatrix von Storch, Peter Lundgren, Petr Mach

im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht

A8-0251/2016

Vicky Ford

Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

COM(2015)0750 – C8-0358/2015 – 2015/0269(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2

Richtlinie 91/477/EWG

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei **und** die öffentlichen Behörden. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

2. Diese Richtlinie gilt nicht für den Erwerb oder Besitz von Waffen und Munition gemäß dem nationalen Recht durch die Streitkräfte, die Polizei, die öffentlichen Behörden, **anerkannte Museen und Sammler**. Sie gilt auch nicht für das gewerbliche Verbringen von Kriegswaffen und -munition.“

Or. en